



Natural Product Standard

Version 1.2 / Februar 2016

Der **Natural Product Standard** soll dem Verbraucher ein verlässliches Erkennungszeichen für Produkte zur Verfügung stellen, die die Verbrauchererwartungen an die Natürlichkeit der Erzeugnisse erfüllen.

Die Anforderungen an Rohstoffe und Herstellungsverfahren werden durch diesen Standard festgelegt und veröffentlicht. Die Einhaltung der Vorgaben für die Verwendung der Bezeichnung

„Natural Product Standard approved by BDIH“

wird durch eine unternehmensunabhängige Kontrolle gewährleistet und durch jährliche Folgekontrollen sichergestellt.

Der **Natural Product Standard** beruht auf Erfahrungen, die seitens des BDIH mit dem Verbandsstandard für kontrollierte Naturkosmetik gesammelt wurden, er bezieht sich allerdings ausdrücklich nicht auf kosmetische Mittel, um Verwechslungen mit dem bestehenden Naturkosmetikstandard des BDIH zu vermeiden. Aus dem gleichen Grund handelt es sich auch nicht um einen Standard des BDIH. Allerdings ist der BDIH in die Entwicklung und Überprüfung der Standardkriterien beratend eingebunden. Die Sachdienlichkeit und Güte der Standardkriterien wird vom BDIH ausdrücklich bestätigt und der Natural Product Standard wird seitens des BDIH unterstützt. Die Zuverlässigkeit der Produktkontrolle wird dadurch gewährleistet, dass diese durch die dem BDIH angegliederte IONC GmbH erfolgt, die auch für die Kontrolle kosmetischer Mittel gemäß dem BDIH-Standard für kontrollierte Naturkosmetik verantwortlich ist.

Der **Natural Product Standard** versteht sich als ein Instrument zur Förderung korrekter Verbraucherinformation und eines fairen Wettbewerbs. Seine Inhalte unterliegen einer fortlaufenden Kontrolle unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen und neuer Erkenntnisse. Die Möglichkeiten für umweltschonende Herstellung und die Grundsätze nachhaltigen Wirtschaftens werden hierbei besonders beachtet. Anregungen seitens der Verbraucher sind ausdrücklich erwünscht.

1. Anwendungsbereich

Die Kontrolle nach dem Natural Product Standard erfolgt für Erzeugnisse, die der Pflege und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze dienen oder zur Anwendung an Gegenständen bestimmt sind. Ausgenommen hiervon sind kosmetische Mittel für die bereits ein Standard und ein Kontrollzeichen des BDIH existieren. Der Anwendungsbereich erstreckt sich somit insbesondere auf Medizinprodukte, Arzneimittel, Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Reinigungsmittel, Pflegeprodukte und Erzeugnis-

se zur Ernährung und Pflege von Tieren und Pflanzen. Maßgeblich für die Kategorisierung der Erzeugnisse sind die einschlägigen Begriffsbestimmungen des Europarechts.

Der Kontrolle nach dem Natural Product Standard unterliegen jeweils die Erzeugnisse, die vom Inverkehrbringer angemeldet werden. Die Bezeichnung

„Natural Product Standard approved by BDIH“

trifft somit eine Aussage über das jeweils damit gekennzeichnete Produkt, nicht aber zu Produktserien und Marken oder Unternehmen als solche.

Grundlage für die Kontrolle sind die nachfolgenden Kriterien. Der Natural Product Standard kann für bestimmte Produktgruppen spezifische Regelungen vorsehen.

Mit der Zeichenvergabe ist die Bestätigung einer Produktqualität, die nicht durch die Standardkriterien beschrieben ist oder die Bestätigung der Konformität mit produktspezifischen Rechtsvorschriften nicht verbunden.

2. Rohstoffe

Gestattet ist die Verwendung von pflanzlichen nicht genmanipulierten Rohstoffen. Die Verwendung von Stoffen, die von toten Tieren stammen ist nicht gestattet. Die Verwendung von mineralischen Rohstoffen ist grundsätzlich gestattet, soweit es sich um anorganische und mineralische Salze, Säuren und Laugen handelt.

Nicht gestattet ist die Verwendung von Rohstoffen aus den folgenden Stoffgruppen:

- anorganisch-synthetische Farbstoffe
- synthetische Duftstoffe
- ethoxilierte Rohstoffe
- Silikone
- Paraffine und
- andere Erdölprodukte.

Natürliche Riechstoffe die der Norm ISO 9235 entsprechen oder biotechnologisch gewonnen werden, sind gestattet.

3. Herstellungsverfahren

Für die Herstellung von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Endprodukten sind physikalische, enzymatische und mikrobiologische Verfahren zulässig unter Einschluss der Extraktion mit natürlichen Extraktionsmitteln.

Zulässige natürliche Ausgangsstoffe, die die Vorgaben der Ziffer 2 erfüllen, dürfen mittels der natürlichen Prozesse Hydrolyse, Hydrierung, Oxidation, Reduktion, Veresterung sowie mit sonstigen Spaltungen und Kondensationen behandelt werden. Gleiches gilt für die mit diesen Verfahren gewonnenen Stoffe und Mischungen.

Extraktionsmittel und Katalysatoren, die nicht den Standardvorgaben entsprechen, dürfen bei der Herstellung nur verwendet werden, wenn sie nach Stand der Technik unvermeidlich sind und vollständig oder zumindest soweit entfernt werden, dass sie nur noch in technisch unvermeidbaren und technologisch unwirksamen Spurenkonzentrationen vorhanden sind.

Die Behandlung von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Endprodukten mit ionisierenden Strahlen ist nicht gestattet.

4. Konservierung

Für die Produktsicherheit können erforderlichenfalls die folgenden naturidentischen Konservierungsstoffe verwendet werden:

- Benzoessäure und ihre Salze
- Salicylsäure und ihre Salze
- Sorbinsäure und ihre Salze
- Benzylalkohol
- Dehydroacetsäure und ihre Salze

5. Biowerbung

5.1 Vorbehaltlich abweichender für das spezifische Produkt einschlägiger gesetzlicher Regelungen sind Angaben, die sich auf die Bioqualität der im Erzeugnis verwendeten Bestandteile, Zutaten oder Stoffe (nachfolgend genannt: Bestandteile) beziehen, nur zulässig, wenn für diese Bestandteile mit gültigen Zertifikaten die Zertifizierung gemäß einer gesetzlichen Regelung für die ökologische Gewinnung von Naturstoffen belegt ist. In Betracht kommen hierbei alle gesetzlichen Regelungen ohne geographische Einschränkung sowie solche Zertifizierungssysteme, die im Rahmen der gesetzlichen Regelungen diesen gleichgestellt sind. Dies gilt außer für die Angabe „Bio“ auch für alle gleichbedeutenden Bezeichnungen wie beispielsweise „kontrolliert biologischer Anbau“, „kbA“, „Öko“, „organisch“, „organic“ etc. unabhängig von der gewählten Sprache.

5.2 Die Bezeichnung eines Erzeugnisses selbst als „Bio“ oder mit gleichbedeutenden Hinweisen, die dem Verbraucher den Eindruck vermitteln, dass es sich um ein Erzeugnis in vollständiger Bioqualität handelt, setzt voraus, dass der Bioanteil im Verhältnis zu allen Bestandteilen des Erzeugnisses, außer Wasser und Mineralien mindestens 95% beträgt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der bei der Herstellung verwendeten Mengen von Bestandteilen. Hierbei werden

- Bestandteile in Bioqualität, wie z.B. Pflanzenteile mit ihrem vollen Gewichtsanteil berücksichtigt.
- Extrakte aus Stoffen in Bioqualität werden mit ihrem vollen Gewichtsanteil berücksichtigt, wenn das verbleibende Lösungsmittel selbst Bioqualität hat oder ein Lösungsmittel nicht verbleibt (z.B. CO₂ Extraktion). Bei der gegebenenfalls auch teilweisen Verwendung von verbleibenden Lösungsmitteln ohne Bioqualität, bzw. bei Hydrolaten wird der berücksichtigungsfähige Bioanteil des Bestandteiles wie folgt berechnet:

$$\left[\frac{\text{verwendete Stoffe in Bioqualität} + \text{Lösungsmittel in Bioqualität}}{\text{verwendete Stoffe in Bioqualität} + \text{alle Lösungsmittel}} \right] \times 100$$
- Bei Konzentraten erfolgt keine Rückrechnung auf das Gewicht vor der Einengung, insbesondere das dem Konzentrat wieder zugesetzte Wasser findet keine Berücksichtigung.
- Bei Bestandteilen, die mit erlaubten nichtphysikalischen Verfahren hergestellt werden, wird der berücksichtigungsfähige Bioanteil wie folgt berechnet:
 - a) Mit ihrem vollen Gewichtsanteil, wenn alle Ausgangsstoffe selbst Bioqualität besitzen.
 - b) Im Falle der Spaltung von Ausgangsstoffen das Spaltprodukt mit seinem vollen Gewichtsanteil, wenn die Ausgangsstoffe selbst Bioqualität besitzen.
 - c) Beim gegebenenfalls auch teilweisen Einsatz von Stoffen ohne Bioqualität mit dem prozentualen Anteil in Bioqualität, der sich ergibt aus:

$$\left(\frac{\text{Gewicht verwendetes Material in Bioqualität}}{\text{Gewicht des Bestandteils}} \right) \times 100$$

5.3 Der gemäß Ziffer 5.2 ermittelte prozentuale Anteil an Bestandteilen in Bioqualität kann auch dann angegeben werden, wenn dieser unter 95% liegt, vorausgesetzt es wird dem Verbraucher nicht der Eindruck vermittelt, dass es sich um ein Erzeugnis in vollständiger Bioqualität handelt.

5.4 Soweit das Wort „bio“ oder gleichbedeutende Angaben als Bestandteil einer Marke, eines Firmennamens oder einer Handelsbezeichnung enthalten ist, ohne dass die Voraussetzungen der Ziffer 5.2. erfüllt sind, darf hiervon nur Gebrauch gemacht werden, solange nicht mit weiteren Angaben der Eindruck erweckt wird, es handele sich um ein Erzeugnis in vollständiger Bioqualität.